

## **BMF: Merkblatt zu Rechten und Pflichten bei Prüfungen durch die Steuerfahndung**

Das BMF hat sein Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Steuerpflichtigen bei Prüfungen durch die Steuerfahndung aktualisiert. Die Aktualisierung betrifft vor allem die Befugnisse der Finanzverwaltung hinsichtlich mittels Datenverarbeitungssystemen verarbeiteter Daten und Dokumente des Steuerpflichtigen.

### **Hintergrund**

Am 14.02.1979 hatte das BMF ein Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Steuerpflichtigen bei Prüfungen durch die Steuerfahndung nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO veröffentlicht. Dieses Schreiben wurde mit sofortiger Wirkung durch das BMF-Schreiben vom 13.11.2013 neugefasst.

### **Verwaltungsanweisung**

#### 1. Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung seiner steuerlichen Verhältnisse verpflichtet (§§ 90 Abs. 1 S. 1, 200 Abs. S. 1 AO). Er hat die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen u.a. durch Vorlage von Aufzeichnungen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und gegebenenfalls die erforderlichen Erläuterungen zu geben. In dem neuen Merkblatt wird auch auf die Befugnisse der Finanzbehörden im Fall von mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Unterlagen eingegangen. Mittels Datenverarbeitungssystemen gespeicherte Daten können eingesehen oder deren maschinelle Auswertung durch den Steuerpflichtigen oder die Übergabe eines maschinell verwertbaren Datenträgers verlangt werden.

#### 2. Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten

Gegen den Steuerpflichtigen können bei Verletzung von Mitwirkungspflichten Zwangsgelder festgesetzt werden. Zwangsmittel sind jedoch unzulässig, wenn sich der Steuerpflichtige dadurch wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit belasten muss; dies gilt stets, wenn bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist. Mangelnde Mitwirkung kann sich im Besteuerungsverfahren nachteilig auswirken (Schätzungsbefugnis, § 162 i. V. m. §§ 88, 90 AO)

#### 3. Folgen des Verdachts auf eine Steuerstraftat/-ordnungswidrigkeit

Bei Verdacht auf eine Steuerstraftat/-ordnungswidrigkeit wird der Steuerpflichtigen unverzüglich über die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens unterrichtet und noch gesondert über seine strafprozessualen Rechte belehrt.

Im Strafverfahren haben die Steuerfahndung und ihre Beamten polizeiliche Befugnisse. Sie können demnach u.a. Beschlagnahmen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung anordnen und sind berechtigt, Papiere durchzusehen (§§ 399 Abs. 2 S. 2, 404 S. 2 AO, § 110 Abs. 1 StPO).

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 13.11.2013, [IV A 4 - S 0700/07/10048-10](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.